

Xa
2443

8
Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht.

zu Brandenburg/xc.

Gnädigste Verordnung

Welchergestalt sich die Candidati Ministerii im
Herzogthumb Magdeburg zum Examine bereiten
sollen.

Wir **F**ridrich
der Dritte / von Gottes
Gnaden Marggraff zu Branden-
burg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer
und Churfürst / in Preussen / zu Magdeburg /
Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der
Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu
Grossen Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst
zu Halberstadt / Minden und Camin / Graff
zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg /
Herr zum Ravenstein / und der Lande Lauen-
burg und Bütow / xc. Nachdem bisher bey Un-
serer Regierung und Consistorio des Herzogthums
Magdeburg mißfällig befunden / daß verschiedene Can-
didati

didati Ministerii in dem Examine nicht also bestanden /
wie es wohl seyn sollen / und wie es nechst dem lautern
Prophetischen und Apostolischen Worte welches hierin
nen klare Masse giebet / auch die Churfürstliche Kirchen-
Ordnung Cap. 15. §. 4. erfordert / in dessen doch erwogen
worden / wie nöthig es sey / daß man ihrer Tüchtigkeit
beydes in Lehr und Leben sich vorher versichere / ehe
man ihnen die Gemeine Gottes / welche er durch sein ei-
gen Blut erworben hat / vertraue ; So haben wir fol-
gende Verordnung / deshalb zu publiciren gnädigst gut
gefunden / auff das in Zukunft kein Candidatus sich ent-
schuldigen möge / er habe nicht gewußt / worauff man
sonderlich in dem Examine sehe / und wie er sich darzu
gebührend bereiten könne ;

Demnach soll er zuörderst vor Ablegung der
Prob-Predigt sein Curriculum Vitæ wohl aufgesetzt
einschicken / und in demselben erzehlen / wo und wie
lange ? unter was vor Præceptoribus , wie auch in wel-
cher Ordnung er seine Studia, sonderlich auff Academien
geführt / und wie er seit dem / da er von Academien ge-
zogen dieselbe fortgesetzt ? wann er etwa indessen in
Conditionen auff dem Lande oder in Schulen gestan-
den / was er nebst seinen andern Laboribus vorgenom-
men / gelesen oder meditiret habe : Darneben soll er
seine Theologische Bücher die er hat / oder doch sonst
gele-

gelesen / verzeichnen / damit er solche auff Begehren zeis-
gen könne / hierauff soll der Candidatus, so bald er præ-
sentiret / und die Prob-Predigt abgelegt / ad Examen
citiret / die Zeit aber des Examinis regulariter kurz vor
Ablauff des halben Gnaden-Jahres bestimmet werden /
damit er also noch vorher mit allem Fleiß sich zu dem-
selben schicken und bereiten könne ; Bey solchem
nun soll er glaubwürdige Zeugnisse mitbringen / ent-
weder von seinen Præceptoribus, Theologis auff
Universitäten / oder von denen Hospitibus und Patro-
nis, bey welchen Er als Informator etwa bedient ge-
wesen / oder auch von dem Magistrat des Orts / wo er
sich aufgehalten / und von seinem Beicht-Vater / welche
in specie auch diese Nachricht geben werden / ob ihnen
bewußt sey, daß derselbe irgend mit einer derer Untu-
gend so der Apostel 1. Timoth. 3. und Tit. 1. erzehlet
hat / behaftet / und also nicht unsträfflich sey / wie
auch was ihnen sonst wissend / woraus zu sehen sey /
er habe in Übung des Christenthums bey allen zuge-
stofferen Fällen sich rechtschaffen / und also erwiesen /
daß man die ungezweiffelte Hoffnung haben könne / er
werde sich in dem Ampte / so ihm anvertraut wer-
den soll / hiernächst dergestalt verhalten / damit beydes
Lehre und Leben beyeinander sey / und er nicht an-
dern predige / selbst aber verwerfflich werde / sondern viel-
mehr sich zum Fürbilde der Heerde darstellen könne.

Beÿ dem in der Examinatorn Häusern vorher-
gehenden Theologischen Discursu und Prüffung / wor-
zu er sich einige Tage vor dem ordentlichen Examine
bey Ihnen / wie gewöhnlich / zu melden hat / soll er
ein Specimen Catecheticum mit etlichen Knaben an-
stellen / auch nachdem Sie es gut befinden / einen Ort
der Heiligen Schrift oder einen locum Theologicum
ausführlich / jedoch populariter, erklären. Damit
auch hierinnen seine von GOTTE verliehene Gaben un-
tersuchet und erkant werden mögen.

Wann er nun hierauff zum Examine selbst vor
der Churfürstlichen Regierung und Consistorio er-
scheinet / soll er vor allen Dingen wissen thesin, oder was
man glauben solle / von denen fürnehmsten Articuli
der Christlichen Religion ; Zum Exempel / von der Hei-
ligen Schrift / von GOTTE / von Christo / von der
Sünde / von den verderbten Menschlichen Kräfften / von
der Erleuchtung / Bekehrung und Wiedergeburt / von
den Eigenschafften wahrer Bussse und Glaubens / von
der Rechtfertigung / von der Erneuerung / von der Ge-
meine Christi / und den Heiligen Sacramenten / von
Christlicher Freyheit / vom Creuz / von Auferstehung
der Todten / Jüngsten Berichte / Hölle und ewigen Le-
ben ; Und weiln die Prediger Gottes Haushalter seyn / da

da dann Treue zu beweisen ist / worzu aber gehört /
daß man recht theile das Wort der Wahrheit / so wird
bey denen thesibus erfordert / Rechenschaft zu geben /
von der Analogia fidei, und Salutis Oeconomia & ordi-
ne, nemlich welcher Gestalt solche Grund-Wahrheiten
der Heiligen Schrift aus dem Gnaden-Bunde fließen /
und also aneinander seyn oder bestehen können / zum
Exempel keine Vergebung der Sünden ohne dem wah-
ren Glauben / kein Glaube ohne wahre Buße / keine
Gemeinschaft mit Christo ohne dessen Geist / keine Ge-
meinschaft des Heiligen Geistes ohne Christi Erlösung
und Verdienst / kein Wachstumb im Glauben ohne
Creuzigung des Fleisches / und so weiter stat habe / wie
dann auch der Candidatus überall den Unterscheid des
Gesetzes und des Evangelii richtig zu zeigen wissen muß /
dergestalt das man wahr nehmen könne / er sey geübet
und tüchtig / das Ampt des Neuen Testaments / als ein
Ampt des Geistes zu führen ; Wovon er auch soll
können in Teutscher Sprache einfältig reden / wie es in
Predigten geschehen möchte.

Ferner soll er geschickt seyn die thesin zu probiren /
durch die Haupt-Sprüche des Alten und Neuen Testa-
ments / und zwar so viel möglich in dem Grund-Texte /
damit man sehe / ob er in der Bibel wol belesen und dieselbe



recht verstehe/insonderheit den Grund des Beweises aus
denen Sprüchen/ deren nachdruck in denen Haupt-
Sprachen/ und derer gebührende Anwendung zu fin-
den wisse.

Auch soll er die in dem Herzogthumb Magdeburg
recipirten libros Symbolicos gelesen haben/ und zei-
gen können/ an welchem Orte von solchem Articul der
examiniret wird/ gehandelt werde / und ob er die verba
Confessorum recht verstehe.

Und da ihm ein Capitel aus einem Canonischen
Buche der Heiligen Schrift extempore zu disponiren
oder zu analysiren vorgeleget wird/soll er das Fürnehm-
ste auff erfordern nothdürfftig zu erklären / und die
Ufus heraus zu ziehen / auch so wohl dieses als der übr-
igen Bücher der Heiligen Schrift Haupt-Summam und
Scopum anzuzeigen wissen.

Was ad officium pastorale und Curam Anima-
rum gehöret / das hat er sich wohl bekant zu machen/
damit er antworten könne auff die Fragen / wie man
im Beicht-Stuhl sich zu verhalten habe/ wie mit halb-
starrigen Sündern zu verfahren / ingleichen mit denen
die sich auff ein äußerliches erbares Leben verlassen/
ferner

ferner mit bußfertigen und gläubigen / mit erschrocke-
nen und angefochtenen Personen / wie auch mit Ster-
benden und insgemein/worinnen das Ampt eines treuen
Seelsorgers / so wohl auff der Cangel und in der Kir-
chen als auch sonst bestehe / und wie er sich mit jederman /
in und auffer seiner Gemeinde und Kirche / Christlich
und gebührend zu begeben habe.

Endlich soll er gleichfalls von der Historia Eccle-
siastica nothdürfftig reden können / auch die Theologiam
moralem und derselben wahre Gründe wohl inne ha-
ben / und die application davon zu machen wissen / in-
gleichen die Eigenschafft des Christlichen Gewissens und
desselben Zufälle verstehen und auff die vorfallende
Fragen / gebührende Nachricht zu geben / geschickt seyn /
absonderlich von denen Gewissens-Fragen welche bey
der Tauffe und Heiligem Abendmable zum öfftern pflegen
vorzukommen.

Und wie Wir Uns diese Unsere Verordnung nach
Gelegenheit der Zeiten und vorfallender Umstände zu
verbessern vorbehalten / also zweiffeln Wir nicht / es
werden alle und jede Candidati Ministerii, so in Unserm
Herzogthumb Magdeburg Beforderung zu haben ver-
langen / sich selbiger in schuldigstem Gehorsam unterwerf-
fen!

fen/wie Wir denn hiemit zugleich gnädigst doch ernstlich
befehlen / daß alle die jenigen welche in denen erzehlten
Stücken nicht hinlänglich gegründet befunden/ abgewie-
sen werden sollen ; Und damit kein Candidatus mit der
Unwissenheit sich zu entschuldigen habe / so sollen die
Inspectores jedem / nach abgelegter Prob.-Predigt / ein
Exemplar dieses Edicts zustellen / und Ihm Anleitung
zur nöthigen Vorbereitung geben ; Immassen auch
jedweder solches in denen öffentlichen Buchläden selbst
erlangen kan. Zu dessen Urkund Wir Unser im Her-
zogthumb Magdeburg verordnetes Regierungs- und
Consistorial-Secret hierunter auffdrucken lassen. So
geschehen und gegeben in Halle / den 23. Mart. 1699.

L. S.

23. Sep. 1976

Xa 2443

ULB Halle 3
001 611 003



TA 50L

VDA 210





Seiner Chur-Fürst
zu Branden
Gnädigste
Welchergestalt sich die Ca
Herzogthumb Magdeburg
sollen

Wr
der
Gnaden

burg / des Heil. Röm. K
und Churfürst / in Pre
Cleue / Jülich / Berge / S
Cassuben und Wenden /
Grossen Herzog / Burggr
zu Halberstadt / Minden
zu Hohenzollern / der Ne
Herr zum Ravenstein / u
burg und Bütow / ꝛ.
serer Regierung und Confis
Magdeburg mißfällig befund

